

Lösungshinweise

Teil B Grundfall F (Eigentum an beweglichen Sachen) 1. Materielles Recht

Ausgangslage:

- a) MM hat Besitz und Eigentum an dem Fahrrad, §§ 854, 903 BGB
 - b) Besitz durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache/Eigentum:
Schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft: Schenkung, § 516 BGB/Sachenrechtliches Verfügungsgeschäft: Einigung und Übergabe, § 929 BGB
-

01

- a) FF hat Besitz (körperliche Herrschaft), § 854 BGB
 - b) Besitz ist lediglich ein Herrschaftsrecht, kein Verfügungsrecht, FF kann das Fahrrad im vereinbarten Rahmen benutzen, aber nicht darüber verfügen
-

02

Die fremde Person begeht verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB. FF hat das Selbsthilferecht nach § 859 BGB, d.h., er kann dem Störer die Sache wieder wegnehmen (notfalls mit Gewalt), da er ihn auf frischer Tat ertappt hat.

03

Eigentumsübertragung erfolgt nach § 929 S. 1 BGB, Einigung und Übergabe

04

In diesem Fall genügt die Einigung, § 929 S.2 BGB

05

- a) erste Möglichkeit: FF gibt Fahrrad an MM zurück, MM einigt sich mit DD und übergibt das Fahrrad an DD, § 929 BGB
zweite Möglichkeit: MM tritt seinen Herausgabeanspruch an DD ab gem. § 931 BGB
 - b) ja, bei der 2. Möglichkeit mit Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruches
-

06

- a) RR wird Eigentümerin nach §§ 929, 932 Abs. 1 BGB unter Ausschluss § 935 BGB (gutgläubiger Erwerb)
 - b) Kein Eigentumserwerb, da sie nicht gutgläubig ist, § 932 Abs. 1 S.1 BGB
-

07

- a) Nein, kein Eigentumserwerb, da Diebstahl. Voraussetzungen des § 929 BGB liegen nicht vor.
- b) Auch nach 15 Jahren kein Eigentumserwerb möglich, auch Ersitzung ausgeschlossen, § 937 BGB.

- c) Nein, aber der Herausgabeanspruch des MM nach § 985 BGB verjährt nach 30 Jahren, § 197 Nr. 1 BGB, die Herausgabe kann dann nicht mehr erfolgreich durchgesetzt werden.
-

08

DA erwirbt Eigentum am Fahrrad, § 935 Abs. 2 BGB.

09

- a) SS hat Eigentum nicht erworben, § 935 Abs. 1 BGB, demzufolge ist MM immer noch Eigentümer und hat einen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.
b) Ja, sie hat Anspruch auf Rückgabe des Kaufpreises (Kaufvertrag mit Rechtsmangel nach § 435 BGB behaftet, Nacherfüllung scheidet aus, deshalb Rücktritt vom Vertrag).
-

10

- a) Ja, er hat die körperliche Herrschaft über die Sache, § 854 BGB.
b) Nein, Kaufvertrag wäre nicht erfüllbar, da keine Eigentumsübertragung möglich ist.
-

2. Verfahrensrecht

01

- a) sachlich: AG, § 23 Nr. GVG
örtlich: AG Bergen, §§ 12,13 ZPO
b) 3 Gebühren á 35 € = 105 €
c) es wird beantragt: „den Beklagten zu verurteilen, das rote Fahrrad, Marke „Biky 3501“ an den Kläger herauszugeben“
-

02

Das Mahnverfahren ist nicht zulässig, da es sich nicht um eine Geldforderung handelt, § 688 Abs. 1 ZPO.

03

- a) Nein, der RA muss bei **einem** Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein (AG oder LG), § 18(1) BRAO.
b) schriftliche Vollmacht muss vorliegen, § 80 ZPO
-

04

- a) Antrag auf PKH, §§ 114 ff. ZPO ist beim Gericht der Hauptsache zu stellen.
b) Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie geeignete Belege, § 117 (2) ZPO
c) Der Antragsteller hat nicht die finanziellen Mittel für einen Rechtsstreit, die Klage bietet hinreichend Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig, § 114 ZPO
-

05

- a) Normalerweise kann gegen eine ablehnende Entscheidung sofortige Beschwerde eingelegt werden, aber nur, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 € übersteigt, das ist hier nicht der Fall, § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO.
 - b) Falls sofortige Beschwerde zulässig ist, beträgt die Notfrist 1 Monat
-

06

- a) Die Pflicht zur Rückgabe der geliehenen Sache kann nicht mehr erfüllt werden; der Herausgabebanspruch des MM wandelt sich in einen Schadensersatzanspruch um.
 - b) Es ist eine entsprechende Klageänderung vorzunehmen; der Anspruch lautet jetzt auf Schadensersatz, § 263 ZPO.
-

07

- a) Wenn FF vor Klageerhebung verstirbt, muss MM die Klage gegen AA als Erbe nach FF erheben, für den PbV ändert sich nichts, die Vollmacht wirkt weiter, § 86 ZPO.
 - b) Wenn FF während des Prozesses verstirbt, gilt für die Vollmacht wieder § 86 ZPO. Allerdings tritt nach § 239 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der Rechtsnachfolger (AA) den Rechtsstreit aufnimmt. Das hängt davon ab, ob AA das Erbe annimmt.
-

08

- a) § 57 ZPO
 - b) § 241 ZPO
-

09

Mit dem Tod des PbV endet die Vollmacht. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Anwaltsprozess handelt, gilt § 244 ZPO nicht. Es ist nicht zwingend ein neuer PbV zu bestellen. FF kann einen neuen RA bestellen oder den Prozess selbst führen.

10

Es muss übereinstimmend Erledigung der Hauptsache erklärt werden. Das Gericht entscheidet dann nur noch über die Kosten, § 91a ZPO.